



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

2210/0157

Stand: Mai 2019

Hinweise zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg

Auslandsstudium

Rechtsgrundlage für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg ist die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 2. Mai 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

A. Auslandsstudium und Freiversuch / Notenverbesserung

Eine unter Freiversuchsbedingungen erfolglos versuchte Staatsprüfung gilt als nicht unternommen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 JAPrO), d.h. der Prüfling wird so gestellt, als hätte er an der Prüfung nicht teilgenommen. Diese Regelung findet grundsätzlich nur Anwendung bei einer Prüfungsteilnahme nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium spätestens an der am Ende des **achten** Fachsemesters beginnenden Prüfung.

Nur wer die Staatsprüfung nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichen Studium bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des **zehnten** Fachsemesters beginnenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden hat, kann diese nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 1 JAPrO zur Verbesserung der Note wiederholen.

Bei der Berechnung der Semesterzahl werden bis zu **drei Semester eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums nicht mitgezählt**, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

I. Immatrikulation an einer Universität im Ausland

Erforderlich ist die ordnungsgemäße Einschreibung an einer **Universität**. Die Immatrikulation an einem sonstigen wissenschaftlichen Institut oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung im Ausland genügt dann den Anforderungen des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 1. Spiegelstrich JAPrO, wenn in dem dort gewählten Studiengang ein staatlich anerkannter Hochschulabschluss erworben werden kann. Nicht ausreichend ist der Besuch rechtswissenschaftlicher Vorlesungen an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Konföderationsabkommens ohne Immatrikulation im Ausland (z.B. Europäische Konföderation der oberrheinischen Universitäten-EUCOR) sowie die Einschreibung an einer wissenschaftlichen Einrichtung im Inland (z.B. am Centre d' Etudes Juridiques Francaises der Universität Saarbrücken). Ebenfalls nicht ausreichend ist die Immatrikulation für eine Gasthörerschaft.

- *Nachweis: Immatrikulationsbescheinigung, Studiausweis, Studienbuch oder besondere Bescheinigung der ausländischen Universität.*

II. Beurlaubung durch die Universität im Inland

Die „Heimatuniversität“ im Inland muss zum Zwecke des Auslandsstudiums eine Beurlaubung gem. § 61 Landeshochschulgesetz (bzw. des jeweils anwendbaren Hochschulgesetzes eines anderen Bundeslandes) ausgesprochen haben.

- *Nachweis: Beurlaubungsbescheid oder Studienbuch/Datenkontrollblatt*

III. Rechtswissenschaftliches Studium

1. Es muss sich um ein **rechtswissenschaftliches** Studium handeln. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn eine Einschreibung an einer juristischen Fakultät vorliegt. Bei einer Einschreibung an einer fachverwandten Fakultät oder bei einer Einschreibung ohne ausdrückliche Zuordnung zu einer bestimmten Fakultät (z.B. für ein Erasmus-Programm) muss wesentlicher Gegenstand des Auslandsstudiums der Besuch rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen sein.
2. Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht müssen in angemessenem Umfang besucht werden. In der Regel sind hierfür mindestens acht Semesterwochenstunden oder mindestens 30 ECTS-Punkte erforderlich.
3. Zu den Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht gehören
 - alle Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht (einschließlich seiner besonderen historischen Grundlagen),
 - nach der Praxis des Landesjustizprüfungsamts Baden-Württemberg auch Lehrveranstaltungen zum Völkerrecht, Europarecht, Internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung.

Nicht hierzu zählen:

- Sprachveranstaltungen (auch nicht solche zur Rechtssprache, selbst wenn sie juristische Texte zum Gegenstand haben),
 - Schlüsselqualifikationsveranstaltungen, z.B. Mediation,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich das deutsche Recht zum Gegenstand haben.
- *Nachweis:* Studienbuch (mit entsprechenden Testaten, soweit solche üblich sind) oder Teilnahmebescheinigung; falls Studienbuch und Teilnahmebescheinigungen nicht ausgegeben werden oder nicht alle erforderlichen Angaben enthalten: selbst gefertigte Auflistung der besuchten Veranstaltungen (unter Angabe von Semester, Titel der Lehrveranstaltung, Zahl der Semesterwochenstunden) und Versicherung ihrer Richtigkeit.

IV. Erwerb eines Leistungsnachweises im ausländischen Recht je Semester

1. Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis muss in einer wissenschaftlichen Lehrveranstaltung durch Ablegung einer **Prüfung** erworben werden. Es muss eine Klausur oder eine Hausarbeit gefertigt oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat erstattet worden sein. Eine mündliche Prüfungsleistung wird dann als Leistungsnachweis im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPrO akzeptiert, wenn sie den gesamten während des Semesters oder des akademischen Jahres vermittelten Lehrstoff zum Gegenstand hatte und pro Prüfling in der Regel 30 bis 45 Minuten dauerte. Die Prüfung muss **bestanden** sein.

Der Leistungsnachweis muss an der Universität, an der die Studentin oder der Student eingeschrieben ist oder an einer mit dieser Universität kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtung (Beispiel: Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales bei Einschreibung an der Universität Genf) erworben werden.

Nicht ausreichend ist die Bescheinigung bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder einem Praktikum.

2. Im ausländischen Recht

Vgl. hierzu oben III. 3

3. Je Semester

Grundsätzlich muss in jedem Auslandssemester mindestens ein Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben werden. Soweit nur eine Abschlussprüfung am Ende des Studienjahres stattfindet, genügt diese, wenn zwei Prüfungsleistungen erbracht werden. Die erworbenen Leistungsnachweise müssen sich auf in dem Semester der Prüfungsleistung tatsächlich besuchte Veranstaltungen beziehen.

4. Nicht entgegen steht einer Anerkennung als Leistungsnachweis im ausländischen Recht, dass

- der Leistungsnachweis zugleich nach § 9 Abs. 6 und 7 JAPrO als Ersatz für einen zulassungsrelevanten inländischen Leistungsnachweis anerkannt wird (dazu unten B.). Dies sind im Einzelnen:

Teilnahme an einer Übung, einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach, einem Seminar oder einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen.

- in demselben Semester an der ausländischen Universität auch ein zulassungsrelevanter Schein zum deutschen Recht (Übungszeugnis für Fortgeschrittene im [deutschen] Zivilrecht bzw. Öffentliches Recht an den Universitäten Genf und Lausanne) erworben wird.
- *Nachweis:* durch entsprechende Bescheinigung der ausländischen Universität, aus der sich ergeben sollen:
 - Semester oder Studienjahr,
 - Titel der Lehrveranstaltung bzw. Prüfungsfach,
 - Art der erbrachten Leistung (Aufsichtsarbeit, Hausarbeit, schriftlich ausgearbeitetes Referat, ggf. besondere Voraussetzung einer Anerkennung bei nur mündlicher Prüfung [oben 1.]),
 - Bestehen der Prüfung und Bewertung der Leistung.

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Die Übersetzung kann vom Studierenden selbst angefertigt werden. Die Anforderung einer amtlich beglaubigten Übersetzung bleibt vorbehalten. Nur bei englischsprachigen Bescheinigungen verzichtet das Landesjustizprüfungsamt i. d. R. auf die Vorlage einer Übersetzung.

V. Keine Anerkennung einer im Ausland angefertigten Studienarbeit

Die Nichtberücksichtigung eines Semesters ist ausgeschlossen, wenn sich die Studentin bzw. der Student eine im Ausland angefertigte Studienarbeit für die Universitätsprüfung nach § 31 Abs. 2 JAPrO durch die inländische Universität anerkennen lässt. Im Fall einer Anerkennung wird das betreffende Semester bei der Semesterzählung nach §§ 22, 23 JAPrO mitgezählt. Entscheidend ist das Semester, in dem der Schwerpunkt der Arbeitsleistung für die Anfertigung der Studienarbeit erbracht wurde. Die Semesterzählung richtet sich nach der ausländischen Universität.

Mit dem Antrag auf Anerkennung als Ausnahmetatbestand i.S.d. § 22 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO erklärt die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er auch künftig nicht beantragen wird, eine während dieses Auslandssemesters erbrachte Studienleistung als Studienarbeit nach § 31 Abs. 2 JAPrO anerkennen zu lassen. Eine entgegen dieser Erklärung beantragte Anerkennung nach § 31 Abs. 2 JAPrO kann – auch nachträglich – zur Rücknahme der Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung führen.

B. Ausländische Leistungsnachweise als Ersatz für einen zulassungsrelevanten Inlandsschein

Nach § 9 Abs. 6 und 7 JAPrO ist für die Anerkennung die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zuständig, an der die Studentin bzw. der Student zur Zeit der Antragstellung eingeschrieben ist. Um Verzögerungen im Zulassungsverfahren zu vermeiden, sollte ein entsprechender Antrag rechtzeitig bei der Fakultät eingereicht werden.

Insgesamt kann im Rahmen der Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung lediglich **einer (1)** der in § 9 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 JAPrO genannten Leistungsnachweise durch eine Veranstaltung im Ausland ersetzt werden, § 9 Abs. 6 JAPrO.

C. Praktische Studienzeit

Nach § 5 Abs. 1 JAPrO kann die erforderliche praktische Studienzeit auch ganz oder teilweise bei einer Stelle im Ausland abgeleistet werden, die eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung vermittelt. In Betracht kommen alle Stellen, bei denen die Studentin oder der Student unter der verantwortlichen Leitung einer Juristin oder eines Juristen eine Anschauung von der dort praktizierten Rechtsanwendung erhält. Es ist nicht erforderlich, dass eine Anschauung von der Anwendung deutschen Rechts vermittelt wird.

Nicht ausreichend ist eine Tätigkeit, die in erster Linie organisatorischen oder wissenschaftlichen Charakter hat.

Die praktische Studienzeit kann nur in der vorlesungsfreien Zeit des Rechtsstudiums abgeleistet werden; insoweit ist auf die Vorlesungszeit der Universität abzustellen, an der die Studentin oder der Student eingeschrieben ist, ohne beurlaubt zu sein. Für praktische Studienzeiten, die zwischen einem Auslandsstudium und der Fortsetzung des Studiums in Deutschland absolviert werden, ist für den Beginn der vorlesungsfreien Zeit i.S.d. § 5 Abs. 1 JAPrO auf das Ende der Vorlesungszeit an der ausländischen Universität abzustellen; die vorlesungsfreie Zeit endet mit Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters an der inländischen Universität.

- *Nachweis: Bescheinigung der Ausbildungsstelle, aus der sich ergeben sollen*
 - *Ausbildungsstelle und Ausbilder,*
 - *genauer Zeitraum des Praktikums,*
 - *Bestätigung regelmäßiger Teilnahme am Praktikum,*
 - *Art der Tätigkeit, Möglichkeiten der Anschauung praktischer Rechtsanwendung;**Vordrucke hierfür bestehen nicht.*

Nachweis der ausländischen Universität über den allgemeinen Vorlesungs- und Prüfungszeitraum.

D. Antragstellung und Form der Nachweise

Die Entscheidung über die Freiversuchsunschädlichkeit von Auslandssemestern (oben A.) und die Anerkennung von Praktika (oben C.) erfolgt regelmäßig im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Staatsprüfung. Mit dem Zulassungsantrag sind die vorgenannten Nachweise in Urschrift (mit Original-Unterschrift und Siegel der ausländischen Universität) vorzulegen. Ausdrücke von elektronischen bzw. elektronisch übersandten Dokumenten sind im Zulassungsverfahren nicht ausreichend.

Zur Vermeidung von Verzögerungen im Zulassungsverfahren wird empfohlen, hinsichtlich der Freiversuchsunschädlichkeit von Auslandssemestern bereits vorab einen Antrag zu stellen. Bei solchen Anträgen außerhalb des Zulassungsverfahrens sind Bescheinigungen und Unterlagen nur in Kopie vorzulegen.

Für den Antrag zur Freiversuchsunschädlichkeit soll der Vordruck „Angaben zu den Ausnahmetatbeständen im Rahmen der Freiversuchsregelung“ verwendet werden; für andere Anfragen bestehen keine Vordrucke.

Anfragen und Anträge sind zu richten an das

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
– Landesjustizprüfungsamt –
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart
Tel.: 0711/279-2366, -2389.

gez. Leßner
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts